Vorbemerkung:

*Das nachfolgende Muster stammt vom Datenschutzbeauftragten des BLSV und wurde mit DJK-spezifischen Inhalten ergänzt bzw. geändert. Diese und alle durch den Verein individuell anzupassenden Passagen sind mit gelber Markierung gekennzeichnet.  
Zur Verdeutlichung der Anpassungen wurden zusätzlich Kommentare hinzugefügt, die in Klammern und mit türkiser Farbe hinterlegt sind und die natürlich nach der Bearbeitung entfernt werden müssen.*

Auf Empfehlung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht sollte diese Klausel besser als Ordnung aufgesetzt werden, das sie damit leichter handhabbar ist.

**Datenschutzordnung**

**1. Datenspeicherung**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft zum Bayerischen Landessportverband (BLSV), aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden und aus der Mitgliedschaft im DJK-Sportverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie der Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern (Falls es Funktionsträger, ÜL, … gibt oder geben könnte, die nicht Vereinsmitglieder sind), Übungsleitern und Wettkampfrichtern in einer irgendwie gearteten Form gespeichert:

* Name
* Adresse
* Nationalität
* Geburtsort
* Geburtsdatum
* Geschlecht
* Telefonnummer
* E-Mail Adresse
* Bandverbindung
* Mitgliedschaft in Abteilungen
* Zeiten der Vereinszugehörigkeit
* Ehrungsdaten
* Tätigkeiten im Verein
* Aus- und Fortbildungen
* ….
* (Alle Datenfelder aufführen, die im Verein gespeichert werden)

**2. Datengeheimnis**

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**3. Datenübermittlung**

3.1. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandserhebung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

* Name
* Vorname
* Geburtsdatum
* Geschlecht
* Sportartenzugehörigkeit

Diese Meldung dient zu Verwaltung- und Organisationszwecken des BLSV.

3.2. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltung- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt und zwar:

* (hier ggf. ergänzend Daten aufführen, die an einem Sportfachverband übermittelt werden, soweit sie nicht schon unter 3.1. aufgeführt sind)

3.3. Als Mitglied des DJK Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, diesem ebenfalls die jeweils erforderlichen Daten von Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern und Teilnehmenden an (Bildungs-) Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, die zur Kommunikation, Information, Bezuschussung und weiteren satzungsgemäßen Zwecken notwendig sind (siehe die in Ziffer 1 aufgeführten Daten, ausgenommen die Bankverbindung.

3.4. Zu Zuschusszwecken werden ggf. die jeweils erforderlichen Daten an die Gemeinde, den Landkreis oder sonstigen Zuschussgeber übermittelt.

**4. Einsichtnahme**

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu andren Zwecken

verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträger, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

**5. Veröffentlichung**

In Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlich der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien.  
(Nur, falls das der Fall ist; aber sicherheitshalber immer, weil das ja immer eingeführt werden kann. Achtung: das ersetzt nicht die individuelle Einwilligungserklärung, vor allem Minderjährigen)

**6. Zweckbindung**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleiche, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**7. Auskunftspflicht**

Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

**8. Datenlöschung**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach

Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.   
Die Aufbewahrung von personenbezogene Daten zu Archivzwecken bedarf einer Einwilligungserklärung des Betroffenen.

**9. Datenschutz**

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

**10. Datenschutzbeauftragte/r** (nur falls notwendig)

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein/e Datenschutzbeauftragte/r bestellt.